

Antrag

der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Polizei im Rahmen des G20-Gipfels in Baden-Baden

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie der Einsatz der Polizei angesichts des G20-Gipfels in Baden-Baden organisiert ist;
2. ob es richtig ist, dass Einsatzkräfte der Polizei in dieser Zeit nicht in „Bereitschaft“ gehalten, sondern in gemeinsamen Unterkünften in „Freizeit“ gesetzt werden;
3. inwieweit ihr bekannt ist, dass andere Bundesländer hingegen Einsatzkräfte in „Bereitschaft“ halten;
4. welches die Gründe für ihre Entscheidung waren, „Freizeit“ zu geben;
5. ob sie ernsthaft davon ausgeht, dass sich die Polizeikräfte in „Freizeit“ mehr erholen als in Bereitschaftszeit;
6. ob es ihr nicht vielmehr darum geht, die höhere Vergütung für eine Bereitschaftszeit zu vermeiden;
7. ob sie der Ansicht ist, dass die Entscheidung für „Freizeit“ in gemeinsamen Unterkünften fern der Familie geeignet ist, der Polizei in Zeiten besonderer Belastung Wertschätzung auszudrücken;
8. warum statt des Freizeitparks Rust und der anliegenden Hotels nicht zumindest teilweise die Unterkunft in Lahr genutzt wird;

9. inwieweit die Kosten bei einer zumindest teilweisen Unterbringung in Lahr geringer ausfallen würden;
 10. inwieweit, zumindest unter Angabe der Einsatzanlässe, des Ortes, der Dauer und der Zahl der betroffenen Einsatzkräfte, in den letzten drei Jahren Einsatzkräfte in Gemeinschaftsunterkünften in „Freizeit“ bzw. in Bereitschaftsdienst gesetzt wurden;
- II. soweit es sich bestätigt hat, dass baden-württembergische Einsatzkräfte im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel in gemeinsamen Unterkünften in „Freizeit“ gesetzt werden, diesen für die Zeit der „Freizeit“ die Vergütung zu gewähren, die bei einem entsprechenden Bereitschaftsdienst zu gewähren gewesen wäre bzw. soweit dies rechtlich nicht möglich sein sollte, die von Polizeibeamten des Landes geleisteten Überstunden insgesamt, zumindest aber im zeitlichen Umfang des längsten „Freizeit“-Zeitraums im Rahmen des G20-Gipfels, auszubahlen.

14.03.2017

Dr. Rülke, Dr. Goll, Dr. Timm Kern, Weinmann, Keck,
Dr. Bullinger, Haußmann, Dr. Aden, Dr. Schweickert, Hoher FDP/DVP

Begründung

Die Polizei ist in Baden-Württemberg vielfach gefordert und angesichts der zu geringen Personaldecke auch immer wieder zu stark belastet. Da ist es der Motivation der Polizei alles andere als förderlich, wenn eigentlich erforderliche Bereitschaftszeiten als „Freizeit“ deklariert werden, nicht zuletzt auch, um die höhere Bezahlung der Bereitschaftszeit zu vermeiden. Auf solche Maßnahmen sollte man verzichten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. April 2017 Nr. 3-0301.6/298 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie der Einsatz der Polizei angesichts des G20-Gipfels in Baden-Baden organisiert ist;

Zu 1.:

Zur Planung und Durchführung der polizeilichen Einsatzmaßnahmen anlässlich des Treffens der G20-Finanzminister in Baden-Baden wurde beim Polizeipräsidium Offenburg am 4. Oktober 2016 die Besondere Aufbauorganisation (BAO) Caracalla eingerichtet. Die Einsatzbewältigung erfolgte unter der Leitung des Polizeiführers in insgesamt zehn organisatorisch gegliederten Einsatzabschnitten.

2. *ob es richtig ist, dass Einsatzkräfte der Polizei in dieser Zeit nicht in „Bereitschaft“ gehalten, sondern in gemeinsamen Unterkünften in „Freizeit“ gesetzt werden;*
3. *inwieweit ihr bekannt war, dass andere Bundesländer hingegen Einsatzkräfte in „Bereitschaft“ halten;*
4. *welches die Gründe für ihre Entscheidung waren, „Freizeit“ zu geben;*

Zu 2. bis 4.:

Die Entscheidung über die Anordnung von Bereitschaftsdienst obliegt dem jeweiligen Polizeiführer.

Bereitschaftsdienst darf nur dann angeordnet werden, wenn Beamtinnen und Beamte sich an einem vom Dienstherrn bestimmten Ort außerhalb des Privatbereichs zu einem jederzeitigen und unverzüglichen Einsatz bereitzuhalten haben und erfahrungsgemäß mit einer dienstlichen Inanspruchnahme zu rechnen ist. Diese Anordnungsvoraussetzungen wurden vom Bundesverwaltungsgericht erst kürzlich in mehreren gleichlautenden Urteilen vom 17. November 2016 (u. a. Az. 2 C 3.16) bestätigt. Entsprechend den genannten Urteilen sind angeordnete Bereitschaftszeiten für baden-württembergische Einsatzkräfte künftig zwingend mit einem Freizeitausgleich im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Die Möglichkeit einer Berücksichtigung der Intensität der Inanspruchnahme bei der Bemessung des Freizeitausgleichs wurde vom Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich verneint.

Beamtinnen und Beamte, die aus einsatztaktischer Sicht des Polizeiführers weder aktuell für einen Einsatz erforderlich sind noch für einen Einsatz in Bereitschaft gehalten werden müssen, befinden sich in Ruhezeit. Gerade mit Blick auf europarechtliche Schutzvorschriften, die in das Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg und die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung der Landesregierung (AzUVO) überführt wurden, ist den Beamtinnen und Beamten, insbesondere bei planbaren Einsätzen zwischen zwei Dienstschieften, eine ausreichende Regenerationsphase für den nächsten Dienst einzuräumen. Vor diesem Hintergrund befanden sich alle beim G20-Gipfel in Baden-Baden nicht im Einsatz befindlichen oder einer Bereitschaftsdienstverordnung unterliegenden Einsatzkräfte in der Ruhezeit. Diese „Freizeit“ war nicht an bestimmte Vorgaben geknüpft und stand somit den Beamtinnen und Beamten zur freien Verfügung.

Zur Frage der arbeitszeitrechtlichen Bewertung einer einsatzbedingten (Hotel-) Unterbringung von Einsatzkräften hat das Bundesverwaltungsgericht in seinen o. g. Urteilen klargestellt, dass Zeiten einer auswärtigen (Hotel-)Unterbringung, solange sie als bloße Aufenthaltsbestimmung zu sehen sind und nicht dem Zweck dienen, die Heranziehung zur Dienstleistung zu ermöglichen, mangels Dienstleistungspflicht nicht (quasi automatisch) als Dienstzeit zu werten sind. Vielmehr muss für eine Einstufung als Dienstzeit Bereitschaftsdienst ausdrücklich angeordnet sein. Fehlt es daran, fehlt es auch an der – beim Bereitschaftsdienst typischen – Zweckbindung zwischen Arbeitsleistung und Aufenthaltsort. Das Gericht vergleicht diese streitgegenständlichen Zeiten insoweit mit Reisezeiten, die ein Beamter auf Dienstreise außerhalb der Dienstverrichtung verbringt. Hierbei handelt es sich ebenfalls nicht um Arbeitszeit, auch wenn der Beamte sich außerhalb des häuslichen Bereiches aufhalten muss.

Für die Anordnung eines Bereitschaftsdienstes für unterstellte Einsatzkräfte anderer Bundesländer ist der Polizeiführer des einsatzführenden Bundeslandes zuständig. Insofern befanden sich die Einsatzkräfte anderer Bundesländer beim G20-Gipfel in Baden-Baden ebenfalls entweder im Einsatz, im Bereitschaftsdienst oder in Ruhezeit. Eine abweichende Regelung galt demzufolge für diesen Einsatz nicht. Eine Festlegung zur Höhe der Anerkennung des Freizeitausgleichs obliegt insoweit jedoch dem entsendenden Bundesland und kann für die Einsatzkräfte anderer Bundesländer nicht Bestandteil der Anordnung sein.

5. *ob sie ernsthaft davon ausgeht, dass sich die Polizeikräfte in „Freizeit“ mehr erholen als in Bereitschaftszeit;*

Zu 5.:

Die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (EU-Arbeitszeitrichtlinie) definiert in Artikel 2 Nr. 1 und 2, dass Arbeitszeit jede Zeitspanne ist, während der ein Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt. Bereitschaftsdienst stellt in rechtlicher Hinsicht Arbeitszeit dar, bei der ein jederzeitiger und unverzüglicher Einsatz vom Polizeiführer abgerufen werden kann. Ruhezeit hingegen ist jede Zeitspanne außerhalb der Arbeitszeit. Sie ist Freizeit ohne jegliche Dienstverpflichtung und stellt daher eine arbeitsschutzrechtliche Vorgabe für die erforderlichen Regenerationsphasen der Beamtinnen und Beamten dar. Insofern gibt die Einhaltung dieser Schutzvorschrift durch die Gewährung von Ruhezeit der Beamtin oder dem Beamten die entsprechende Möglichkeit zur Erholung und Regeneration. Wie die Beamtin oder der Beamte die freie Zeit zubringt, bleibt letztlich ihr/ihm überlassen.

6. *ob es ihr nicht vielmehr darum geht, die höhere Vergütung für eine Bereitschaftszeit zu vermeiden;*

Zu 6.:

Nein.

7. *ob sie der Ansicht ist, dass die Entscheidung für „Freizeit“ in gemeinsamen Unterkünften fern der Familie geeignet ist, der Polizei in Zeiten besonderer Belastung Wertschätzung auszudrücken;*

8. *warum statt des Freizeitparks Rust und der anliegenden Hotels nicht zumindest teilweise die Unterkunft in Lahr genutzt wird;*

Zu 7. und 8.:

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration legt großen Wert darauf, dass bei planbaren Einsätzen der Polizei, bei denen eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist, die gebotene Wertschätzung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch durch die Art der Unterbringung zum Ausdruck gebracht wird. Aufgrund von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ist die Unterbringungskapazität am Standort Lahr nahezu erschöpft. Alternativ wäre damit nur noch eine Unterbringung in der Turnhalle auf Feldbetten möglich gewesen. Vor dem Hintergrund, dass die Einsatzkräfte im Rahmen planbarer Einsätze, bei denen eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist, auch die entsprechenden Rahmenbedingungen für eine ausreichende Regeneration vorfinden, wurde die Entscheidung für eine Anmietung der Hotels im Europapark Rust bewusst getroffen. In Zeiten besonderer Belastungen für die Polizei wird die Landesregierung diese Verfahrensweise auch künftig unterstützen.

9. *inwieweit die Kosten bei einer zumindest teilweisen Unterbringung in Lahr geringer ausfallen würden;*

Zu 9.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. inwieweit, zumindest unter Angabe der Einsatzanlässe, des Ortes, der Dauer und der Zahl der betroffenen Einsatzkräfte, in den letzten drei Jahren Einsatzkräfte in Gemeinschaftsunterkünften in „Freizeit“ bzw. in Bereitschaftsdienst gesetzt wurden;

Zu 10.:

In den letzten drei Jahren fanden in Baden-Württemberg keine Einsatzanlässe statt, zu deren Bewältigung Einsatzkräfte in Gemeinschaftsunterkünften in „Freizeit“ bzw. Bereitschaftsdienst gesetzt wurden.

II. soweit es sich bestätigt hat, dass baden-württembergische Einsatzkräfte im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel in gemeinsamen Unterkünften in „Freizeit“ gesetzt werden, diesen für die Zeit der „Freizeit“ die Vergütung zu gewähren, die bei einem entsprechenden Bereitschaftsdienst zu gewähren gewesen wäre bzw. soweit dies rechtlich nicht möglich sein sollte, die von Polizeibeamten des Landes geleisteten Überstunden insgesamt, zumindest aber im zeitlichen Umfang des längsten „Freizeit“-Zeitraums im Rahmen des G20-Gipfels, auszubezahlen.

Zu II.:

Die finanzielle Vergütung von Mehrarbeit setzt die rechtliche Zulässigkeit einer vorgelagerten zeitlichen Anrechnung der besagten Zeiten auf die Arbeitszeit voraus. Fehlt es an dieser zwingend notwendigen Vorbedingung, stellt sich auch nicht die Frage der finanziellen Vergütung. Darüber hinaus würde von Gesetzes wegen ein finanzieller Ausgleich nur dann in Betracht kommen, sofern die Mehrarbeit nicht durch Freizeit ausgeglichen werden kann.

Da rechtlich für Ruhe- oder Freizeit keine Zeitanrechnung auf die Arbeitszeit zulässig ist, kann auch keine Mehrarbeit entstehen und damit auch keine Mehrarbeitsvergütung. Dies gilt sowohl für Einsatzlagen mit besonderen Aufbauorganisationen, wie bspw. dem G20-Gipfel in Baden-Baden, als auch für die Reorganisation der Polizei.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration